



## **Benutzungssatzung der Stadt Langenzenn für die Naturbadestelle Keidenzell vom 07.06.2019**

Die Stadt Langenzenn erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung:

### **§ 1 Geltungsbereich / Zweck / Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Stadt Langenzenn betreibt und unterhält die Naturbadestelle Keidenzell (im Folgenden auch „Anlage“ genannt) als öffentliche Einrichtung zu gemeinnützigen Zwecken, insbesondere zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugendpflege, Erholung und sportlichen Betätigung der Bevölkerung.
- (2) Diese Benutzungssatzung dient der Sicherheit, Ordnung und Hygiene in der Naturbadestelle Keidenzell.
- (3) Die Naturbadestelle Keidenzell umfasst die zu diesem Zweck ausgebauten Land- und Wasserflächen einschließlich der Verkehrs- und Parkflächen.
- (4) Mit dem Betreten der Anlage unterwerfen sich die Besucher den Bestimmungen der Benutzungssatzung. Sie ist für alle Personen, die sich auf dem Gelände der Naturbadestelle Keidenzell aufhalten, verbindlich.

### **§ 2 Benutzungsrecht**

- (1) Die Benutzung der Anlage steht grundsätzlich jedermann zur zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung.
- (2) Von der Benutzung der Anlage sind ausgeschlossen
  - a) Personen, die an
    - einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder
    - offenen Wunden, Hautausschlägen oder ansteckenden Krankheiten leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen bzw. amtsärztlichen Bescheinigung gefordert werden) ;
  - b) Betrunkene sowie
  - c) mit Ungeziefer behaftete Personen;
  - d) Personen, welche Waffen oder sonstige gefährliche Gegenstände mit sich führen.
- (3) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- oder auskleiden können, insbesondere Kinder unter sieben Jahren, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet. Gleiches gilt für Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder beim Besuch eines Bades einer Aufsicht bedürfen.



- (4) Die Benutzungsberechtigung schließt nicht die Befugnis ein, ohne besondere Genehmigung der Stadt innerhalb der Anlage Druckschriften zu verteilen oder zu vertreiben, Waren feil zu bieten oder gewerbliche Leistungen anzubieten und auszuführen.

### **§ 3 Benutzung der Naturbadestelle durch geschlossene Gruppen**

- (1) Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung der Anlage durch Vereine, Schulklassen und sonstige geschlossene Personengruppen ab zehn Personen mit der Maßgabe, dass bei jeder Benutzung eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen und dem städtischen Aufsichtspersonal zu benennen ist. Diese Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Satzung sowie die besonderen Anordnungen der Stadt, insbesondere des städtischen Aufsichtspersonals, eingehalten werden; die eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.
- (2) Bei regelmäßigen Besuchen werden die näheren Einzelheiten über die Benutzung der Anlage durch die jeweiligen Personengruppen durch schriftliche Vereinbarung geregelt.
- (3) Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Badezeiten besteht nicht.

### **§ 4 Eintritt**

Für die Benutzung der Naturbadestelle Keidenzell wird kein Eintritt verlangt.

### **§ 5 Betriebs- und Badesaison**

- (1) Die Naturbadestelle Keidenzell ist vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 geöffnet.
- (2) Die Badesaison wird individuell festgelegt und ortsüblich sowie durch Anschlag am Eingang der Anlage und im Internet bekannt gemacht. In dieser Zeit darf die Naturbadestelle Keidenzell wie folgt üblicherweise benutzt werden:
- Montag u. Dienstag: geschlossen
  - Mittwoch u. Donnerstag: 14:00 Uhr bis 20:00 Uhr
  - Freitag, Samstag u. Sonntag: 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr
- (3) Die Stadt Langenzenn behält sich vor, den Zugang, die Nutzung und den Betrieb der Naturbadestelle aus zwingenden Gründen vorübergehend einzustellen oder die festgelegte Betriebszeit zu ändern.
- (4) Bei Überfüllung kann das Aufsichtspersonal den Zutritt zum Bad vorübergehend aussetzen.
- (5) Außerhalb der Öffnungszeiten (§ 5 Abs. 2) sind grundsätzlich die sanitären Anlagen und Umkleidekabinen verschlossen.

### **§ 6 Bekleidung, Körperreinigung**



- (1) Die Benutzung des Schwimmbeckens ist nur in allgemein üblicher Badekleidung gestattet. Um das ökologische System der Schwimmteichanlage nicht zu gefährden, hat sich jeder Badegast vor Benutzung des Schwimmbeckens im Duschbereich gründlich zu reinigen.
- (2) Im Schwimmbecken dürfen Bürsten, Seife und andere Reinigungsmittel nicht verwendet werden. Badekleidung darf im Schwimmbereich weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.

## **§ 7 Verhalten in der Naturbadestelle Keidenzell**

- (1) Der Badegast hat auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Mitbenutzer Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft. Insbesondere hat er sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Einrichtungen sind mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen. Beschädigungen oder Verunreinigungen verpflichten zum Schadensersatz und sind der Badeaufsicht unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Insbesondere sind nicht zulässig:
  - a) andere Personen unterzutauchen oder in das Becken zu stoßen,
  - b) vom seitlichen Rand oder von den Holzplattformen und den Stegen in das Becken zu springen,
  - c) Badegeäste durch sportliche Übungen und raumgreifende Spiele (z.B. mit Ball, Frisbee) zu belästigen,
  - d) die Mitnahme von Luftmatratzen u.ä. in den Schwimmer- und Nichtschwimmerbereich,
  - e) sich im Schwimmerbereich als Nichtschwimmer aufzuhalten, auch dann, wenn man Schwimmhilfen bei sich führt,
  - f) Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfall oder Gegenstände am Boden und Ufer des Schwimmteiches zu befestigen,
  - g) Mitbringen von Hunden und anderen Tieren,
  - h) Verunreinigungen der Anlage und des Schwimmbeckens, z. B. durch Ausspucken (auch von Kaugummis),
  - i) offenes Feuer sowie das Rauchen in der gesamten Anlage,
  - j) der Betrieb von Tonwiedergabe- oder Fernsehgeräten sowie von Musikinstrumenten und Mobiltelefonen, sobald dies zu einer Belästigung der anderen Badegäste führt,
  - k) das Mitbringen, die Benutzung oder das Wegwerfen von Behältern aus Glas, Ton oder Porzellan,
  - l) das Werfen mit Steinen und Kies,
  - m) das Rennen in der Anlage,
  - n) das Beschädigen der Anlage oder Entfernen von angebrachten Warntafeln, Gebots- oder Verbotsschildern sowie sonstigen Hinweisen,
  - o) Einfangen – in jeglicher Art und Weise – von Kleintieren, die für die ökologische Entwicklung des Naturschwimmbeckens von Bedeutung sind,
  - p) das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Das Anfertigen von Foto-, Audio-, Video- oder



sonstigen medialen Aufzeichnungen zur kommerziellen Nutzung oder für gewerbliche Zwecke und für die Presse ohne ausdrücklich vorherige Zustimmung der Stadt Langenzenn ist untersagt,

q) im Sinne eines deutliches Zeichens gegen Gewalt, Rassismus, Antisemitismus und jedwede Art der Diskriminierung gegen folgende Verbote zu verstoßen:

a) Kleidung, Fahnen, Transparente, Aufnäher und ähnliches mitzuführen oder zu tragen, deren Aufschrift geeignet ist, Personen aufgrund ihrer/ihrer Hautfarbe, Religion, Herkunft, Geschlechts oder sexuellen Orientierung zu diffamieren oder deren Aufschrift Symbole zeigt, die verfassungsfeindlich sind oder nach anerkannter Ansicht im rechtsextremen bzw. fremdenfeindlichen Bereich anzusiedeln sind; entsprechendes gilt für sichtbare Körpersignaturen dieser Art.

b) Kleidungsstücke mitzuführen oder zu tragen, deren Hersteller, Vertreiber oder Zielgruppe nach anerkannter Ansicht im rechtsextremen oder fremdenfeindlichen Bereich anzusiedeln sind.

c) Rassistisches, fremdenfeindliches, Gewalt verherrlichendes, diskriminierendes sowie rechts- und/oder linksradikales Propagandamaterial in die Anlage einzubringen.

d) Äußerungen, Gesten oder Parolen zu zeigen oder zu rufen, die nach Art oder Inhalt geeignet sind, Personen aufgrund ihrer/ihrer Hautfarbe, Religion, Herkunft, Geschlechts oder sexuellen Orientierung zu diskriminieren.

(4) Die Wechselkabinen dienen nur zum Aus- und Ankleiden.

## **§ 8 Aufsicht, Befugnisse, Ausschluss**

(1) Das Aufsichtspersonal hat für die Sicherheit der Badegäste und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen anderer für Ordnung und Ruhe zu sorgen. Den insoweit erteilten Anweisungen ist Folge zu leisten.

(2) Personen die in der Naturbadestelle Keidenzell gegen die in § 7 dieser Satzung niedergelegten Verhaltensregelungen, gegen Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder die Reinlichkeitsvorschriften gröblich verstoßen, können unverzüglich aus der Anlage verwiesen werden. Sie können ggf. in dem erforderlichen Zeitrahmen – regelmäßig höchstens bis zu einer Dauer von 2 Jahren – von der weiteren Benutzung der Naturbadestelle ausgeschlossen werden.

(3) Das jeweils aufsichtsführende oder beauftragte Personal der Stadt Langenzenn übt das Hausrecht in der Anlage aus. Widersetzungen bei Verweisungen aus der Anlage nach Absatz 2 können Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen.



## § 9 Haftung und Sicherheit

- (1) Die Benutzung der Schwimmteichanlage der Naturbadestelle Keidenzell und seiner Einrichtungen geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr und Verantwortung des Benutzers, der die gebotene Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise der Stadt zu beachten hat.
- (2) Die Stadt haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Anlage ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtung bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Stadt nicht für Schäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt werden.
- (3) Für Geld, Wertsachen und Fundgegenstände, sowie für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken wird keine Haftung übernommen.
- (4) Jeder Benutzer der Naturbadestelle Keidenzell, daneben oder an dessen Stelle der Aufsichtspflichtige, haftet der Stadt Langenzenn für Schäden, die durch sein Verschulden entstehen. Dies gilt im Besonderen für die missbräuchliche Benutzung, die Beschädigung oder die Verunreinigung der Naturbadestelle Keidenzell.

## § 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.06.2008 außer Kraft.

Langenzenn, den 07.06.2019  
STADT LANGENZENN

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jürgen Habel'.

Jürgen Habel  
Erster Bürgermeister